

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/16 B

L 9 SO 518/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 104/13 WA (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Bergisch Gladbach,
An der Gohrsmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18.2.2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Kosten eines DNA-Gutachtens zur Klärung einer Vaterschaft als Leistung der Sozialhilfe. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Köln vom 26.11.2014; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 18.2.2016*).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der am 9.5.2016 (einem Montag) abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2, 3 SGG). Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, das ihm am 7.3.2016 zugestellt worden ist, durch seine Prozessbevollmächtigten zwar am 7.4.2016 Beschwerde eingelegt und diese haben zugleich eine Begründung "innerhalb der gesetzlichen Frist" angekündigt. Die Beschwerde ist indes in der Folge nicht begründet worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

